

## **Satzung**

über die Regelung auf dem Wochenmarkt der Stadt Siegburg  
vom 30.03.1983

I. Änderung vom 19.12.1984

II. Änderung vom 28.06.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 - GV NW S. 594/SGV NW 2023 - i.V. mit §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 -BGBl. I S. 97/BGBl. III 7100-1 -, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 14.03.1983 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festsetzung**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und der Platz des Wochenmarktes der Stadt Siegburg werden durch den Stadtdirektor schriftlich durch Festsetzungsbescheid entsprechend den Ausführungsanweisungen zu Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Siegburg werden von den Benutzern der Standplätze Gebühren erhoben. Sie richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt in der Stadt Siegburg.
2. Das Marktstandgeld ist sofort auf Anforderung an den vom Stadtdirektor mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vom Markt verwiesen und entfernt werden.

### **§ 3**

#### **Zuweisung der Standplätze**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.  
  
Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht zugewiesen.
2. Markthändler, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten nach Möglichkeit denselben Standplatz. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Die Markthändler sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben. Die festgesetzten Standplatzgebühren dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung oder Sicherheit des Marktverkehrs eine Änderung von Standplätzen anordnen - ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

### **Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Stände zugelassen. Sofern aus lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Gründen Fahrzeuge als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet werden müssen, dürfen sie als Verkaufsstände benutzt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Bänken oder Verkehrseinrichtungen befestigt werden. Kabel müssen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen verlegt werden. Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen sind für etwaige Schäden ersatzpflichtig.
3. Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen haben die Fronten der Marktreihen einzuhalten. In den Marktgängen dürfen Leerwaren, Leergut oder Gerätschaften nicht abgestellt werden.
4. Schutzschirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem Erdboden aufweisen.
5. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

#### **§ 5**

### **Fahrzeuge**

1. Den Markthändlern ist es gestattet, bis 1 Stunde nach Marktbeginn und 1/2 Stunde vor bzw. nach Marktschluß den Marktplatz zum An- bzw. Abtransport mit ihren Fahrzeugen zu befahren.
2. Die lediglich zur An- und Abfuhr von Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Ent- und Beladen vom Marktplatz zu entfernen.

#### **§ 6**

### **Behandlung der Waren**

1. Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Lebensmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Mit Ausnahme von Kartoffeln und Blumen dürfen keine Waren unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.
2. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
3. Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten.

## **§ 7 Reinigung**

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist untersagt.
2. Die Markthändler haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. Warenabfälle oder Verpackungsmaterial sind von den Markthändlern mitzunehmen.
3. Die Reinigungs- und Streupflicht obliegt während der Betriebszeit so- wie der Auf- und Abbaupflicht den Inhabern der Verkaufseinrichtungen und zwar in dem Bereich der Standplätze und der angrenzenden Teile der Marktgänge bis zur Gangmitte.

## **§ 8 Haftung**

1. Das Benutzen und Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden; es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
2. Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.
4. Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf dem Wochenmarkt Waren nicht von einem zu- gewiesenen Standplatz aus anbietet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein Fahrzeug als fahrbaren Verkaufsladen benutzt, obwohl dies nicht als lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind, bei der Aufstellung von Verkaufseinrichtungen die Platzbefestigung beschädigt, Verkaufseinrichtungen an Bäumen, Bänken oder Verkehrseinrichtungen befestigt oder Kabel nicht nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen verlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 5 früher als 1 Stunde vor Marktbeginn Waren anfährt oder auspackt oder Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände aufstellt,
5. entgegen § 5 als Markthändler später als 1 Stunde nach Marktbeginn, früher als 30 Minuten vor Marktschluß oder später als 30 Minuten nach Marktschluß den Marktplatz zum An- bzw. Abtransport befährt oder die zur An- bzw. Abfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge nicht unverzüglich nach dem Ent- und Beladen vom Marktplatz entfernt,

6. entgegen § 6 Abs. 1 zum Verkauf vorrätig gehaltene Lebensmittel nicht auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen aufbewahrt, oder Waren außer Kartoffeln und Blumen unmittelbar auf dem Erdboden lagert,
  7. entgegen § 6 Abs. 3 Tiere auf dem Markt schlachtet, enthäutet, rupft oder ausnimmt,
  8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 als Markthändler Warenabfälle oder Verpackungsmaterial nicht nach Marktende mitnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Siegburg, den 28.06.2001

gez. Rolf Krieger  
Bürgermeister

**Gebührenordnung  
zur Erhebung von Marktstandgeld auf  
dem Wochenmarkt in der Stadt Siegburg**

- I. Nachtrag vom 19.12.1975**
- II. Nachtrag vom 18.12.1981**
- III. Nachtrag vom 30.03.1983**
- IV. Nachtrag vom 28.05.1986**
- V. Nachtrag vom 28.06.2001**

Auf Grund der §§ 4, 28 Abs. 1 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 - GV NW S. 656/SGV NW 2020 - des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 - RGL S. 871 - in der heutigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - GV NW S. 712/SGV NW 2020 - hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 03.06.1971 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

Das Marktstandgeld beträgt je Markttag	0,30 EURO
Für die letzte Verkaufsreihe zum Hühnermarkt	0,15 EURO

für jeden angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche.

Bei Verkäufen aus Wagen ist die Fläche des Wagens maßgebend.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Standplatz benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand seinen Standplatz durch einen anderen für seine oder andere Rechnung benutzen läßt, haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entrichtung der Gebühren**

1. Das Marktstandsgeld ist sofort auf Anfordern an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufichtsbeamten zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vom Markt verwiesen und entfernt werden.
2. Über die Zahlung des Marktstandsgeldes wird eine Quittung ausgestellt. Sie ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den Marktaufichtsbeamten vorzulegen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Siegburg, den 28.06.2001

gez.  
Rolf Krieger  
Bürgermeister